



EINWOHNERGEMEINDE
SCHATTDORF

Verordnung über das nächtliche
Dauerparkieren auf öffentlichem
Grund in der Gemeinde

Stand: 1. März 1983

VERORDNUNG ÜBER DAS NÄCHTLICHE DAUERPAKIEREN VON MOTORFAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Gestützt auf Artikel 37 SVG, Artikel 20 VRV, Artikel 75, 76 KV, Artikel 664 ZGB und Artikel 18, 20, 27 KStr. BG, erlässt die Gemeinde Schattdorf folgende Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.

Artikel 1

Das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet.

Artikel 2

Als regelmässiges Parkieren während der Nacht gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen je Kalenderwoche während der Zeit vom 01.00 bis 07.00 Uhr.

Artikel 3

Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen worden ist.

Artikel 4

Der Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen, Automobilanhängern, Lastenträgern, Wohnwagen usw; hievon ausgenommen sind Motorräder und Motorfahrräder.

Artikel 5

Fahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig. Wer gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindekanzlei innert 30 Tagen zu melden.

Artikel 6

Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz des öffentlichen Grundes zum Dauerparkieren der Fahrzeuge gemäss Artikel 4. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften, ohne jegliche Haftung der Gemeinde, auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Artikel 7

Polizeiliche und behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneeräumung, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Motorfahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichten.

Artikel 8

Die Dauerparkiergebühr wird von der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt und von der Gemeindekasse für 6 Monate im Voraus erhoben. Fälligkeit und Zahlbarkeit werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Artikel 9

Bezahlte Gebühren werden auf Gesuch hin zurückerstattet, wenn ein Fahrzeug nachweisbar und ununterbrochen während mindestens 2 Monaten nicht mehr auf öffentlichem Grund parkiert wird.

Artikel 10

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse von Fr. 50.— bis Fr. 200.— bestraft. Strafbehörde ist der Gemeinderat. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen an die Staatsanwaltschaft Uri rekurriert werden.

Artikel 11

Die Gebühren werden dem „Gemeindefonds für öffentliche Parkplätze“ zugewiesen, der zur Schaffung, Verbesserung und zum Unterhalt von Parkiermöglichkeiten verwendet wird.

Artikel 12

Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug dieser Verordnung, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft tritt.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Genehmigt an der Dorfgemeindeversammlung am 29. November 1982

Die Verordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft

Gemeindepräsident: Ambros Gisler

Gemeindeschreiber: Oskar Scheiber

Abkürzungen:

SVG = Strassenverkehrs-Gesetz

VRV = Verordnung über die Strassenverkehrs-Regeln

KV = Kantonsverfassung

ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch

KStr BK = Kantonales Strassen-Baugesetz